

**Verzeichnis der Hilfsmittel für die Meisterprüfung in den umwelttechnischen Berufen
für die Prüfungsteile Grundlegende und Handlungsspezifische Qualifikationen
(schriftliche und mündliche Prüfungen)**

Beschlüsse der Prüfungsausschüsse

vom 10.12.2002, 20.01.2005, 18.10.2006, 16.10.2007, 04.10.2018, 04.12.2019, 04.04.2022, 20.04.2023, 27.06.2024 und
28.04.2025, 30.04.2026

Als Hilfsmittel werden zugelassen:

- Netzunabhängiger, nichtprogrammierbarer Taschenrechner (Taschenrechner-App auf dem Handy gilt nicht als Taschenrechner),
- Formelsammlung für umwelttechnische Berufe der Staatlichen Berufsschule Lauingen
- Beck-Texte im dtv: Bürgerliches Gesetzbuch und Beck-Texte im dtv: Arbeitsgesetze
- Zeichengeräte: Maßstabslineal, Geodreieck, Lineal, Zirkel, Zeichenbrett (ist nicht erforderlich, kann aber verwendet werden).
- Für die schriftliche Prüfung ein zweisprachiges Wörterbuch ohne Eintragungen.



Die Benutzung anderer als der in dieser Hilfsmittelregelung ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel ist nicht gestattet. Dies gilt insbesondere für die Benutzung sowie das bloße Mitführen von Mobiltelefonen, Smartphones, Smartwatches, Tablet-PC's und vergleichbare technische Geräte. Diese sind während der Prüfungen auszuschalten, dürfen sich nicht auf dem Tisch befinden und allenfalls in einer verschlossenen Tasche während der Prüfung gelagert werden.



Die Teilnehmenden haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen und mitzubringen.



Die Hilfsmittel dürfen nur aus den Originalteilen bestehen. Beigaben jeder Art, insbesondere eingeschobene oder eingeklebte Blätter sind nicht zulässig.



Die Hilfsmittel dürfen keine zusätzlichen Bemerkungen enthalten. Ausnahmen:

- In der Formelsammlung
Hervorhebungen durch Farbmarkierungen.

Kleberegister dürfen nur mit der Kapitelüberschrift und/oder dem Namen der Formel beschriftet werden.

- In den Gesetzestexten
Verweise auf weitere gesetzliche Fundstellen (Paragraphen, Artikel), farbliche Markierungen, Unterstreichungen, Durchstreichungen und Kleberegister.

Gesetzesgrundlagen dürfen nur in Zusammenhang mit Paragraphen oder Artikeln kommentiert werden, jedoch nicht auf leeren Seiten oder Ausführungsseiten (z.B. Vorwort)

Nicht zulässig sind Paragraphenketten, Wörter, Prüfschemata und Sonderzeichen. Unzulässig ist außerdem jegliche Geheimsprache (z.B. Markierung einzelner Buchstaben, um ein Wort zu buchstabieren).

Kleberegister dürfen nur mit dem Namen des Gesetzes (z.B. BGB) oder der darin enthaltenen Fundstellen (Paragraphen, Artikel z.B. § 433 BGB), beschriftet werden.



Während der Prüfung darf nur das von der Bayerischen Verwaltungsschule ausgegebene Papier benützt werden.



Diese Bestimmungen gelten ab 2004 für die Prüfungen zum anerkannten Abschluss Geprüfte/Geprüfter Abwassermeister/in, Wassermeister/in, Meister/in für Kreislauf- und Abfallwirtschaft und Städtereinigung sowie Meister/in für Rohr-, Kanal- und Industrieservice (Grundlegende und Handlungsspezifische Qualifikationen). Auf die Hilfsmittelregelung für den berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteil der Meisterprüfung wird verwiesen.